



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



78. Jahrgang

Regensburg, 16. August 2022

Nr. 12

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband
Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Schwanstetten
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Schwanstetten
vom 22. Juli 2022 Az. ROP-SG12-1443.1-8-50-5..... 98

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)
vom 5. August 2022 Az. ROP-SG12-1444.1-13-1-103 99

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des
Bayer. Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) für das Haushaltsjahr 2023 an Gemeinden und Gemeindeverbände
vom 4. August 2022 Az. ROP-SG12-1551.0-2-10-1 100

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Stadt Neustadt a.d.Aisch über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Aisch
vom 9. August 2022 Az. ROP-SG12-1443.1-8-51-5 105

Schulen

Verordnung über die Verleihung eines Namens an das Sonderpädagogische Förderzentrum Vohenstrauß
vom 28. Juli 2022 Nr. 5302.1-1-11-15 106

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf 107

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2022 107

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf..... 108



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und dem Markt Schwanstetten
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Schwanstetten
vom 22. Juli 2022
Az. ROP-SG12-1443.1-8-50-5**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Schwanstetten abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 19. Mai/29. Juni 2022 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Schwanstetten amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 22. Juli 2022, Az. ROP-SG12-1443.1-8-50-4, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 22. Juli 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Marktes Schwanstetten**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Michael Cerny

und

des Marktes Schwanstetten
vertreten durch Herrn Bürgermeister Robert Pfann

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Der Markt Schwanstetten (Landkreis Roth) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 der Straßen-Verkehrsordnung (Zeichen: 220 i. V. m. 267, 237, 239, 240, 241, 242.1 und 242.2, 244.1 und 244.2), sowie von Radfahrern die auf Gehwegen begangen werden.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Der Markt Schwanstetten überträgt die im Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe(n) notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Schwanstetten auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2**Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen dem Markt Schwanstetten und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Der Markt Schwanstetten verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3**Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 30. April 2024.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 29. Juni 2022
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Schwanstetten, den 19. Mai 2022
Markt Schwanstetten

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)
vom 5. August 2022
Az. ROP-SG12-1444.1-13-1-103**

Der Beitritt der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und der Stadt Parsberg zum Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 5. August 2022, Az. ROP-SG12-1444.1-13-1-102, gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die von der Versammlung am 11. Juli 2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 5. August 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl S. 74), folgende

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf**

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2015 (RABl OPf. S. 88 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2021 (RABl OPf. 2022 S. 4), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) die Städte Nabburg, Neunburg vorm Wald, Oberviechtach, Pfreimd, Schönsee (jeweils Landkreis Schwandorf), Hemau (Landkreis Regensburg), Neumarkt i.d.OPf. und Parsberg (jeweils Landkreis Neumarkt i.d.OPf.),“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 12. Juli 2022
Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des
Bayer. Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) für das Haushaltsjahr 2023
an Gemeinden und Gemeindeverbände
vom 4. August 2022
Az. ROP-SG12-1551.0-2-10-1**

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2023

I. Vorbemerkungen:

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 BayFAG (öffentliche Schulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen, Schülerheime an kommunalen Heimschulen, kommunale Schülerheime, die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten).

Der Förderung liegt die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 16. Januar 2015 (FMBl S. 59, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Mai 2021, BayMBl Nr. 366) zugrunde.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen (**Bagatellgrenze**), werden **grundsätzlich** nicht gefördert (vgl. Nr. 2.2 FAZR).

Abweichend davon gilt gemäß Nr. 8.4 FAZR beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für offene und gebundene Ganztagschulen eine Bagatellgrenze von 50.000 €.

Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit / Inklusion an den vorstehend genannten Einrichtungen sind bereits dann förderfähig, wenn deren abschließend festgestellten zuweisungsfähigen Ausgaben mindestens 25.000 € betragen.

Zur Finanzierung bei Vorhaben mit **niedrigeren** zuweisungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 BayFAG) eingesetzt werden.

Die Kostenrichtwerte wurden zuletzt zum 1. März 2022 aktualisiert (vgl. Anlage).

Im Übrigen wird bei Fragen zu den FAZR und den aktuellen Kostenrichtwerten auf folgenden Link hingewiesen:
https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/hochbauten/

II. Antragstellung

Bei der Antragstellung ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

Die Neuanträge für das Haushaltsjahr 2023 können bis

spätestens 31. Oktober 2022

bei der Regierung der Oberpfalz gestellt werden.

Die Anträge für das Haushaltsjahr 2023 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden. Telefonische Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-1250 ist erforderlich.

Da bei Kindertageseinrichtungen die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist, sind Zuweisungsanträge grundsätzlich jederzeit möglich.

Um die notwendigen Haushaltsmittel zeitnah einplanen zu können **empfehlen** wir jedoch, Anträge für Kindertageseinrichtungen ebenfalls bis zum o. g. Antragstermin 31. Oktober 2022 einzureichen.

A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

1. Die Zuweisungsanträge sind in einfacher Fertigung nach dem Formblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO **unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen.**
Der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrages zu übermitteln. Wir bitten im Zuweisungsantrag auf die erfolgte Übersendung hinzuweisen (Nr. 7.1 FAZR).
2. **Dem Antrag sind beizufügen:**
 - 2.1. Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO – aktuelle Fassung),
 - 2.2. **Bestätigung, dass für die beantragten Kosten keine anderen als die im Antragformular angegebenen staatlichen Fördermittel beantragt wurden bzw. werden** (z. B. BAFA, KfW, Digitalpakt Schule, dBIR, Digitalbonus usw.).
 - 2.3. Planunterlagen (**1-fach**), bestehend aus
 - a) dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
 - b) einem Katasterauszug (Flurkarte) mit Darstellung des Bauvorhabens und der Eigentumsverhältnisse im Maßstab 1 : 5.000,
 - c) einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
 - d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1 : 100; Außenanlagen im Maßstab 1 : 500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farbig darzustellen. Ergänzend sind Bestandspläne beizufügen.
 - 2.4. Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens mit Aussagen zu Brandschutz, barrierefreier Nutzung und zu Stellplätzen,
 - 2.5. Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung (**1-fach**)
Insbesondere bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, die nicht nach Kostenpauschalen gefördert werden, ist auch die Gebäudetechnik zu erläutern.
 - 2.6. Kostenermittlung (1-fach)
Die Kosten sind entsprechend Anlage 5 zu den FAZR (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung / Umbau / Generalsanierung) gemäß **DIN 276 – Ausgabe 2018** zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Die Kosten der KGr. 400 sind gesondert für Elektrotechnik und Maschinenwesen aufzugliedern.
Insbesondere bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen ist die Kostenermittlung im Schärfegrad einer Kostenberechnung gemäß DIN 276 (dritte Ebene) aufzustellen.
 - 2.7. **Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.**
Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an eigene Abrechnungen der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung.

- 2.8 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig: Sachgebiet 44 – Schulorganisation, Schulrecht – der Regierung der Oberpfalz) bzw. Mitteilung, dass diese beantragt wurde bzw. wird.
- 2.9 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,
- 2.10 Anträge auf und Zusagen von Zuweisungen Dritter.
- 2.11 Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.
- 2.12 Da nach Art. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) nur die Träger des Schulaufwands Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG erhalten können, müssen die Zuweisungsanträge vom jeweiligen Schulträger gestellt werden.
Für Schulen, deren Träger Schul- oder Zweckverbände sind, ist die Zuweisung grundsätzlich vom jeweiligen Schul- oder Zweckverband zu beantragen.
- 2.13 Bei Anträgen auf Förderung von kommunalen Baukostenzuschüssen zu Vorhaben anderer Maßnahmeträger wird ergänzend auf Nr. 4.2 FAZR hingewiesen.

B) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen im Sinn der Nr. 1 Buchstabe c der FAZR sind nach Art. 2 BayKiBiG

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Horte,
- Häuser für Kinder.

Die Förderung setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig ist. Sie beschränkt sich auf den nach Art. 7 BayKiBiG anerkannten Bedarf.

Die **Anträge** sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen.

C) **Professionelle Kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten**

Wenn dort kommunal getragene professionelle Theater oder Orchester ihren Sitz haben und die weiteren Voraussetzungen der Nr. 10.1 FAZR vorliegen.

III. Weiterfinanzierungsanträge

Bei bereits durch Bewilligungsbescheid anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten** bis zum

15. November 2022

einfach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Die Unterlagen nach o. g. Nr. II. A) 2. sind **nicht nochmals** erforderlich.

Soweit bisher vorgelegten Anträgen noch nicht durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2023 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.

IV. **Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn**

Hinweise zur Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nur erteilt werden, wenn - zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme fachlich geprüft ist (VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO).

Bei Schulbaumaßnahmen ist daher zwischen dem Zuweisungsempfänger und der Regierung der Oberpfalz (Bewilligungsbehörde) **vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn** eine **Maßnahmen-Vereinbarung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme** zu treffen. Diese Maßnahmen-Vereinbarung wird in der Regel mit der Mitteilung über das Ergebnis der baufachlichen Prüfung versandt, sofern eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu diesem Zeitpunkt beantragt wurde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für geplante Maßnahmen im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr grundsätzlich nur dann erteilt werden kann, wenn diese neuen Maßnahmen bis zum o. g. Antragstermin bei der Regierung der Oberpfalz angezeigt werden und die Regierung über ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen verfügt. Für nach dem o. g. Meldetermin angezeigte Maßnahmen ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Regel frühestens erst mit Freigabe des Neuaufnahmevermögens im übernächsten Jahr möglich.

V. **Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis / Verwendungsbestätigung)**

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung **spätestens ein Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen** (Verwendungsnachweis gemäß Muster 4 zu Art. 44 BayHO mit Kostenzusammenstellungen, aber ohne Belege).

Bei Förderungen **mit Kostenpauschalen**, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt anstelle des Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4 a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen (vgl. Nr. 7.6 FAZR).

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Weiterfinanzierungsantrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, 4. August 2022
Regierung der Oberpfalz

Wolfgang Schmitt
Abteilungsleiter

Festsetzung von Kostenrichtwerten (Stand 1. März 2022)

Zu Nummer der FAZR	Kostenrichtwert Euro
8. Schulen einschließlich schulischer Sportanlagen	
Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Nutzungsfläche 1 bis 6	5 437
Schulische Sportanlagen gedeckte Sportstätten	
Kleinsporthalle 18 m x 12 m	1 396 900
Sporthalle 27 m x 15 m x 5,5 m	2 549 500
Sporthalle 27 m x 30 m x 5,5 m	5 013 700
Sporthalle 27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m	7 466 400
Schwimmhalle Einzelübungsstätte	2 892 000
Schwimmhalle Doppelübungsstätte	5 738 200
Schwimmhalle Dreifachübungsstätte	8 688 800
Freisportanlagen	
Rasenspielfeld / Kunstrasenspielfeld 40 m x 60 m	156 200
Rasenspielfeld / Kunstrasenspielfeld 60 m x 90 m	354 900
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen 20 m x 28 m	133 000
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen 28 m x 44 m	267 400
Kugelstoßanlage 15 m x 24 m	34 800
Laufbahn 4/1,22 m x 65 m	62 700
Laufbahn 2/1,22 m x 130 m	62 700
Laufbahn 4/1,22 m x 130 m	125 200
Laufbahn 6/1,22 m x 130 m	188 100
Laufbahn 8/1,22 m x 130 m	250 700
Laufbahn 10/1,22 m x 130 m	313 200
Laufbahn 4/1,22 x 400 m	470 000
Beach-Volleyballfeld 16 m x 25 m	28 200
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	3 456
9. Kindertageseinrichtungen	
je m ² zuweisungsfähige Nutzungsfläche 1 bis 6	5 636

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Stadt Neustadt a.d.Aisch
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Aisch
vom 9. August 2022
Az. ROP-SG12-1443.1-8-51-5**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Neustadt a.d.Aisch abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 12. Mai/29. Juni 2022 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Aisch amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 9. August 2022, Az. ROP-SG12-1443.1-8-51-4, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 9. August 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Aisch**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Stadt Neustadt a.d.Aisch
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Meier

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Neustadt a.d.Aisch (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Stadt Neustadt a.d.Aisch überträgt die im Abs. 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Aisch auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Stadt Neustadt a.d.Aisch und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

- 2) Die Gemeinden verpflichte sich, vor der Festlegung einer neuen Messstelle (Stand: 31. Dezember 2018) den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen, sofern die Gemeinden keine eigenen Messungen durchführen und die Messergebnisse dem Zweckverband zur Verfügung stellen. Die hierfür anfallenden Entgelte richten sich nach § 26 der Satzung.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2023.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 29. Juni 2022
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Neustadt a.d.Aisch, den 12. Mai 2022
Stadt Neustadt a.d.Aisch

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Klaus Meier
Erster Bürgermeister

Schulen

Verordnung über die Verleihung eines Namens an das Sonderpädagogische Förderzentrum Vohenstrauß vom 28. Juli 2022 Nr. 5302.1-1-11-15

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2022 (GVBl S. 182), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Dem Sonderpädagogischen Förderzentrum Vohenstrauß wird der Name „Sonderpädagogisches Förderzentrum Vohenstrauß - Schule am Schloss Friedrichsburg“ verliehen.

§ 2

In Nr. 12 des § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 16. Juni 2004 Nr. 530.6-5302-49, zuletzt geändert mit Rechtsverordnung vom 12. Juni 2019 (RABl S. 52), werden die Worte „Sonderpädagogisches Förderzentrum Vohenstrauß“ ersetzt durch die Worte „Sonderpädagogisches Förderzentrum Vohenstrauß - Schule am Schloss Friedrichsburg“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Regensburg, 28. Juli 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2022 den vorgelegten Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2020 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresüberschuss 2020 von 924.913,20 € mit dem Ergebnisvortrag aus Vorjahren von -681.067,06 € verrechnet wird. Der restliche Betrag in Höhe von 243.846,14 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; unter Berücksichtigung der Regelungen der Verbandssatzung geben sie keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 31. März 2022

Bayerischer Kommunalprüfungsverband

Helmut Wiedemann

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7 in 92421 Schwandorf zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 27. Juli 2022
Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund von der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2005 (RABI S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2021 (RABI S. 152), und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Oberpfälzer Seenland folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>536.187,00 €</u>
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>25.500,00 €</u>
ab.	

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2022 nicht geplant.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 495.373,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist §21 Abs. 1 in Verbindung mit §11 und der Anlage I zu §11 der Verbandssatzung.

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 4.046,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist §21 Abs. 1 in Verbindung mit §11 und der Anlage I zu §11 der Verbandssatzung.

§5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. Juli 2022, Az. ROP-SG12-1512.2-7-9-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Steinberg am See, In der Oder 7a, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 5. Juli 2021
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2022 den vorgelegten Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2020 festgestellt und beschlossen, dass aus dem Jahresgewinn 226.565,39 € in die Sonderrücklage Anlagenrückbau und 14.318.882,18 € in die Sonderrücklage Investitionen eingestellt werden. Der restliche Betrag in Höhe von 6.277.092,25 € zuzüglich des Gewinnvortrages aus Vorjahren in Höhe von 30.521.277,16 €, insgesamt 36.798.369,41 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 21. März 2022

**Bayerischer Kommunalprüfungsverband
Helmut Wiedemann, Wirtschaftsprüfer**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7 in 92421 Schwandorf zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 8. August 2022
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender